

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, ZPO: Sekundäre Darlegungslast für Kenntnis von unerlaubter Abschaltseinrichtung**
Urteil vom 11.05.2021, Az: VI ZR 80/20
2. **ZPO: Übermittlungskontrolle bei Übersendung bei beA**
Beschluss vom 11.05.2021, Az: VIII ZB 9/20
3. **VBVG: Wohnform mit pädagogischer Unterstützungsleistung**
Beschluss vom 05.05.2021, Az: XII ZB 576/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, ZPO: Sekundäre Darlegungslast für Kenntnis von unerlaubter Abschaltseinrichtung**
Urteil vom 11.05.2021, Az: VI ZR 80/20
Zur sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Frage, wer die Entscheidung über den Einsatz einer unzulässigen Abschaltseinrichtung bei dem beklagten Fahrzeugmotorenhersteller getroffen und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.
2. **ZPO: Übermittlungskontrolle bei Übersendung bei beA**
Beschluss vom 11.05.2021, Az: VIII ZB 9/20
 - a) Zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments (hier: Berufungsbegründung) bei Gericht (§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO ; im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 - X ZR 119/18 , WM 2021, 463 [BGH 28.01.2021 - IX ZR 64/20] Rn. 8 ff.; Beschluss vom 25. August 2020 - VI ZB 79/19 , NJW-RR 2020, 1519 Rn. 7).
 - b) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 - 5 AZB 16/19 , BAGE 167, 221 Rn. 20 mwN [zu der mit § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO gleichlautenden Vorschrift des § 46c Abs. 5 Satz 2 ArbGG]).

c) Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 - 5 AZB 16/19 , aaO Rn. 23 mwN).

3. VBVG: Wohnform mit pädagogischer Unterstützungsleistung

Beschluss vom 05.05.2021, Az: XII ZB 576/20

Lebt die Betroffene mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII , in der im Wesentlichen nur pädagogische Unterstützungsleistungen angeboten werden, so hält sie sich grundsätzlich noch nicht in einer stationären Einrichtung i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VBVG oder einer gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 VBVG auf.